

Stadtgemeinde Haag**VERHANDLUNGSSCHRIFT**über die
Sitzung
des
GEMEINDERATES**am Dienstag, dem 18. September 2018**

im Sitzungssaal der Stadtgemeinde Haag

Beginn 19:30 Uhr

Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß gemäß § 45

Ende 20:35 Uhr

NÖ Gemeindeordnung am 12. September 2018

mittels Email.

		anwesend	entschuldigt	nicht entschuldigt	Später erschienen Uhrzeit	Sitzung verlassen Uhrzeit
Bürgermeister Lukas Michlmayr		X				
Vizebürgermeister Anton Pfaffeneder		X				
1. StR.	Johann Kogler	X				
2. StR.	Margit Gugler		X			
3. StR.	Johann Feuerhuber	X				
4. StR.	Ing. Martin Tojner	X				
5. StR.	Christian Marquart	X				
6. StR.	Mag. Martin Stöckler		X			
7. StR.	Josef Staudinger		X			
8. StR.	Hermine Freitag		X			
9. StR.	Adelheid Schoberberger	X				
10. GR	Anna Mayrhofer	X				
11. GR	Franz Lehner	X				
12. GR	Dominik Gugler	X				
13. GR	Gerold Strigl	X				
14. GR	Raimund Metz		X			
15. GR	Gerhard Wagner	X				
16. GR	Alexander Forstmayr	X				
17. GR	Georg Buchner	X				
18. GR	Paul Pauzenberger	X				
19. GR	Walter Deuschl	X				
20. GR	Dipl.Ing. Thomas Stockinger	X				
21. GR	Ing. Martin Huber	X				
22. GR	Johann Radlspäck	X				
23. GR	Michael Reitmayr		X			
24. GR	Reinhard Prock	X				
25. GR	Elke Reisenhofer	X				
26. GR	Ralph Hametner	X				
27. GR	Martina Hofschweiger	X				

Anwesend waren außerdem:

StADir Gottfried Schwaiger

VB Walter Schmidinger

Vorsitzender: Bgm. Lukas Michlmayr

Die Sitzung war öffentlich und beschlussfähig.

Tagesordnung

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit.
2. Vorlage des Protokolls aus der Sitzung des Gemeinderates am 19.07.2018.
3. Übernahme Wasserwerk Weinberger, Kaufvertrag.
4. Erstellung Sanierungskonzept und Wasserleitungskataster Wasserwerk Weinberger, Auftragsvergabe.
5. Bau-, Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kirchberg am Wagram, Dienstbarkeitsvertrag (Stöckler-Gründe, KG Holzleiten).
6. Schulstarthilfe 2018/2019.
7. Übernahme von Grundstücksflächen in das öffentliche Gut KG Gstetten, Zufahrt zu den Liegenschaften Holzleiten 132 und 133.
8. Übernahme von Grundstücksflächen in das öffentliche Gut, KG Haag Stadt, Bereich Spar-Markt.
9. Freigabe Aufschließungszone BK-A1 KG Haag-Stadt, Josef-Andesner-Straße.
10. Auftragsvergabe, Ausschreibung und örtliche Bauaufsicht, Wirtschaftshof Tierpark.
11. Berichte
12. Anfragen

Nicht öffentliche Sitzung

13. Wirtschaftsförderung individuell.
14. Verleihung von Ehrenzeichen.

Sitzungsverlauf

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit.

Der Bürgermeister begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit sowie die ordnungsgemäße Einladung fest. Gemäß § 46 Abs.2 der NÖ Gemeindeordnung wird der Tagesordnungspunkt 9 abgesetzt.

2. Vorlage des Protokolls aus der Sitzung des Gemeinderates am 19.07.2018.

Gegen die Abfassung des Protokolls wird kein Einwand erhoben.

3. Übernahme Wasserwerk Weinberger, Kaufvertrag.

Sachverhalt:

Die Eigentümerin Ing. Waltraud Weinberger ist an die Gemeinde herangetreten, und hat erklärt, dass sie die Absicht hat, das Wasserwerk zu verkaufen. Als erster Ansprechpartner wurde die Gemeinde zu Verhandlungen eingeladen. Die Wasserrechtsbehörde beim Amt der NÖ Landesregierung hat nach einem Gespräch mit Gemeindevertretern in St. Pölten zugesichert, dass bei einer Übernahme durch die Gemeinde der Konsens aufrecht bleibt, und keine zusätzlichen Auflagen erfolgen. Das Grundstück mit Gebäude und Anlagen befindet sich auf der Parz. Nr. 163/17 in der KG 03112 Haag-Stadt. Die im Grundbuch bestehenden dinglichen Rechte, wie Dienstbarkeiten des Wasserbezuges bzw. Reallasten zur Erhaltung der Wasserleitung, werden übernommen. Die Reallast einer Versorgungsrente zugunsten des Ing. Helmut Weinberger wird gelöscht. Der Kaufpreis wurde von ursprünglich € 360.000,00 auf € 340.000,00 reduziert und wird bis 31.01.2019 fällig. Der Kaufpreis wird noch aus steuerrechtlichen Gründen aufgeteilt in Grundstücks- und Gebäudeanteil bzw. sonstigen Anlagen, was noch Auswirkungen auf die Umsatzsteuer hat, die jedoch als Vorsteuer abgesetzt werden kann. Die Kaufnebenkosten, wie Grunderwerbssteuer, Eintragungsgebühren und Kaufvertragserrichtungskosten betragen rund € 20.000,00. Die Finanzierung erfolgt über ein aufzunehmendes Darlehen, das in der nächsten Sitzung auf die Tagesordnung kommt.

Das Versorgungsnetz umfasst rund 7.300 lfm. Hauptleitungen mit ca. 240 Hausanschlüssen. Die Erlöse betragen jährlich rund € 80.000,00. Geh- und Fahrrechte und Zutrittsrechte zu den Anlagen werden abgesichert bzw. für die Halle, in der sich die Druckkammer befindet, wird ein Vorkaufs- und Zufahrtsrecht eingeräumt. Übernahmestichtag ist der 30.09.2018. Die fälligen Investitionen der nächsten 3 Jahre werden durch das Ziviltechnikerbüro Team Kernstock ZT GesmbH, Wien, mit rund 250.000,00 € ohne Kreditverpflichtungen geschätzt.

Diskussionsbeitrag: GR Deuschl, GR Radspäck.

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Übernahme des Wasserwerkes Weinberger und dem Kaufvertrag mit Frau Ing. Waltraud Weinberger die Zustimmung erteilen:

KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen
 Frau **Ing. Waltraud Weinberger-Hairas, geb. 01.08.1968**, Holzleiten 33, 3350 Haag (in der Folge kurz als „**Verkäuferin**“ bezeichnet), einerseits
 und der **Stadtgemeinde Haag**, vertreten durch ihre vertretungsbefugten Organe, Hauptplatz 4, 3350 Haag (in der Folge kurz als „**Käuferin**“ bezeichnet), andererseits
 sowie unter Beitritt von Herrn **Ing. Helmut Weinberger, geb. 03.11.1941**, und Frau **Waltraud Weinberger, geb. 23.10.1941**, beide Gartenstraße 4, 3350 Haag,
 wie folgt:

I.

Kaufobjekt und Kauf

1. Die Verkäuferin ist grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 142 Grundbuch 03112 Haag Stadt, Bezirksgericht Haag, samt dem darauf befindlichen Wasserwerk mit der Anschrift Bahnhofstraße 27b, 3350 Haag, (in der Folge auch als „**kaufgegenständliche Liegenschaft**“ bezeichnet), und mit nachstehendem Grundbuchstand:

KATASTRALGEMEINDE 03112 Haag Stadt
 EINLAGEZAHL 142
 BEZIRKSGERICHT Haag

Letzte TZ 1571/2018
 Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012
 ***** A1

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
163/17	GST-Fläche	1550	
	Bauf.(10)	188	
	Wald(10)	627	
	Sonst(50)	735	Bahnhofstraße 27b

Legende:

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)
 Sonst(50): Sonstige (Betriebsflächen)
 Wald(10): Wald (Wälder)

***** A2

- 1 a 1376/1935 Realrecht des jährl Wasserzinses wider EZ 228 für EZ 142
- 2 a 1377/1935 Realrecht des jährl Wasserzinses wider EZ 233 für EZ 142
- 3 a 1379/1935 Realrecht des jährl Wasserzinses wider EZ 239 für EZ 142
- 4 a 1381/1935 Realrecht des jährl Wasserzinses wider EZ 216 für EZ 142
- 5 a 1382/1935 Realrecht des jährl Wasserzinses wider EZ 206 für EZ 142
- 6 a 1383/1935 Realrecht des jährl Wasserzinses wider EZ 250 480 für EZ 142
- 7 a 1384/1935 Realrecht des jährl Wasserzinses wider EZ 240 für EZ 142
- 8 a 1385/1935 Realrecht des jährl Wasserzinses wider EZ 207 für EZ 142
- 9 a 467/1937 Realrecht des jährl Wasserzinses wider EZ 258 für EZ 142
- 10 a 291/1938 Realrecht des jährl Wasserzinses wider EZ 140 für EZ 142
- 11 a 70/1939 Realrecht des jährl Wasserzinses wider EZ 265 für EZ 142
- 12 a 76/1939 Realrecht des jährl Wasserzinses wider EZ 266 für EZ 142
- 13 a 118/1939 Realrecht des jährl Wasserzinses wider EZ 109 für EZ 142
- 14 a 499/1941 Realrecht des jährl Wasserzinses wider EZ 217 für EZ 142
- 15 a 114/1993 Kaufvertrag 1992-09-18 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 163/16
 aus EZ 355, Einbeziehung in Gst 163/14 (Plan 1992-09-09 6846)
- 20 a 1571/2018 Realrecht der Wasserleitung hins Gst 163/23 für 163/17

***** B

1 ANTEIL: 1/1

Ing. Waltraud Weinberger-Hairas

GEB: 1968-08-01 ADR: Ziegelg. 1, Haag 3350

e 2751/2003 IM RANG 11973/2002 Übergabsvertrag 2002-12-27 Eigentumsrecht

***** C

- 1 a 838/1911 2276/1998
 DIENSTBARKEIT des Wasserbezuges aus der Wasserleitung
 auf Gst 163/17 gem Abs V Kaufvertrag 1911-09-20
 für Haus auf Gst .158
- 2 a 838/1911 2276/1998
 REALLAST der Erhaltung der Wasserleitung
 auf Gst 163/17 gem Abs V Kaufvertrag 1911-09-20
 für Haus auf Gst .158
- 3 a 575/1912 576/1912 2276/1998 1035/2002 1038/2002
 DIENSTBARKEIT des Wasserbezuges aus der Wasserleitung
 auf Gst 163/17 gem Abs VIII Kaufvertrag 1912-05-06
 für Haus auf Gst 163/5 163/6
- 4 a 575/1912 576/1912 2276/1998 1035/2002 1038/2002
 REALLAST der Erhaltung der Wasserleitung
 auf Gst 163/17 gem Abs VIII Kaufvertrag 1912-05-06
 für Haus auf Gst 163/5 163/6
- 5 a 931/1912 2276/1998 1039/2002
 DIENSTBARKEIT des Wasserbezuges aus der Wasserleitung
 auf Gst 163/17 für Haus auf Gst 153/2
- 6 a 931/1912 2276/1998 1039/2002
 REALLAST der Erhaltung der Wasserleitung
 auf Gst 163/17 für Haus auf Gst 153/2
- 7 a 872/1913 2276/1998
 DIENSTBARKEIT des Wasserbezuges aus der Wasserleitung
 auf Gst 163/17 für Haus auf Gst .177
- 8 a 872/1913 2276/1998
 REALLAST der Erhaltung der Wasserleitung
 auf Gst 163/17 für Haus auf Gst .177
- 9 a 618/1914 2276/1998 1043/2002
 DIENSTBARKEIT des Wasserbezuges aus der Wasserleitung
 auf Gst 163/17 für Haus auf Gst 160/9
- 10 a 618/1914 2276/1998 1043/2002
 REALLAST der Erhaltung der Wasserleitung
 auf Gst 163/17 für Haus auf Gst 160/9
- 11 a 787/1914 2276/1998 1030/2002
 DIENSTBARKEIT des Wasserbezuges aus der Wasserleitung
 auf Gst 163/17 für Haus auf Gst 160/5
- 12 a 787/1914 2276/1998 1030/2002
 REALLAST der Erhaltung der Wasserleitung
 auf Gst 163/17 für Haus auf Gst 160/5
- 13 a 312/1915 2276/1998 1044/2002
 DIENSTBARKEIT des Wasserbezuges aus der Wasserleitung
 auf Gst 163/17 gem Abs V Kaufvertrag 1915-06-23
 für Haus auf Gst 163/9
 b gelöscht
- 14 a 312/1915 2276/1998 1044/2002
 REALLAST der Erhaltung der Wasserleitung
 auf Gst 163/17 gem Abs V Kaufvertrag 1915-06-23
 für Haus auf Gst 163/9
 b 2226/1998 Berichtigung gem § 21 GUG
- 15 a 313/1915 2276/1998 1045/2002
 DIENSTBARKEIT des Wasserbezuges aus der Wasserleitung
 auf Gst 163/17 gem Abs V Kaufvertrag 1915-06-23
 für Haus auf Gst 163/10
- 16 a 313/1915 2276/1998 1045/2002
 REALLAST der Erhaltung der Wasserleitung

- auf Gst 163/17 gem Abs V Kaufvertrag 1915-06-23
für Haus auf Gst 163/10
- 17 a 313/1915 2276/1998 1045/2002
DIENSTBARKEIT des Gehens, Fahrens und Viehtreibens
über Gst 163/17 gem Abs VIII Kaufvertrag 1915-06-23
für Haus auf Gst 163/10
- 18 a 404/1922 2276/1998
DIENSTBARKEIT des Wasserbezuges aus dem Brunnen auf Gst
163/17 für Haus auf Gst .96 und Gst 153/4
- 19 a 1189/1934 2276/1998
DIENSTBARKEIT des Wasserbezuges, der Wasserleitung und des
Gehens über Gst 163/17 gem Abs 8 Kaufvertrag 1934-06-19 für
Gst 163/8
- b gelöscht
- 20 a 1376/1935 2276/1998
DIENSTBARKEIT des Wasserbezuges von Gst 163/17
für Gst 152/24 .248
- 21 a 1377/1935 2276/1998 1065/2002
DIENSTBARKEIT des Wasserbezuges von Gst 163/17 für
Gst 211/21
- 22 a 1378/1935 2276/1998 1062/2002
DIENSTBARKEIT des Wasserbezuges von Gst 163/17 für
Gst 211/20
- 23 a 1379/1935 2276/1998 1066/2002
DIENSTBARKEIT des Wasserbezuges von Gst 163/17 für
Gst 163/11
- 24 a 1381/1935 2276/1998 1061/2002
DIENSTBARKEIT des Wasserbezuges von Gst 163/17 für
Gst 211/18
- 25 a 1382/1935 2276/1998 1059/2002
DIENSTBARKEIT des Wasserbezuges von Gst 163/17 für
Gst 211/8
- 26 a 1383/1935 2276/1998 1068/2002 1153/2002 1449/2017
DIENSTBARKEIT des Wasserbezuges von Gst 163/17
für Gst 163/13
- 27 a 1384/1935 2276/1998 1597/2002
DIENSTBARKEIT des Wasserbezuges von Gst 163/17
für Gst 130/19
- 28 a 1385/1935 2069/1991 bis 2112/1991 2276/1998
DIENSTBARKEIT des Wasserbezuges von Gst 163/17 für Gst
211/9
- 29 a 1386/1935 2276/1998 1057/2002
DIENSTBARKEIT des Wasserbezuges von Gst 163/17 für
Gst 211/6
- 30 a 467/1937 2276/1998
DIENSTBARKEIT des Wasserbezuges von Gst 163/17 für Gst
127/12
- 31 a 853/1937 2276/1998 1060/2002
DIENSTBARKEIT des Wasserbezuges von Gst 163/17 für
Gst 211/12
- 32 a 291/1938 2276/1998 1037/2002
DIENSTBARKEIT des Wasserbezuges von Gst 163/17 für
Gst 160/8
- 33 a 1977/1938 2276/1998 1073/2002
DIENSTBARKEIT des Wasserbezuges von Gst 163/17 für
Gst 211/30
- 34 a 70/1939 2276/1998 1075/2002
DIENSTBARKEIT des Wasserbezuges von Gst 163/17 für
Gst 127/13
- 35 a 76/1939 2276/1998 1076/2002
DIENSTBARKEIT des Wasserbezuges von Gst 163/17 für
Gst 127/9
- 36 a 118/1939 2276/1998 1024/2002
DIENSTBARKEIT des Wasserbezuges von Gst 163/17 für
Gst 160/4

- 37 a 499/1941 2276/1998
DIENSTBARKEIT des Wasserbezuges von Gst 163/17 für Gst
211/19
- 38 a 500/1941 2276/1998
DIENSTBARKEIT des Wasserbezuges von Gst 163/17 für Gst
211/31
- 39 a 383/1942 2276/1998 1000/2002
DIENSTBARKEIT des Wasserbezuges von Gst 163/17 für
Gst 132/1
- 52 a 2751/2003
REALLAST der Versorgungsrente monatl EUR 600,--
gem P 7. Übergabsvertrag 2002-12-27 für
Ing. Helmut Weinberger geb 1941-11-03

***** HINWEIS

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.
Vor dem 01.01.2014 war diese Einlage im Bezirksgericht Haag.

Vor dem 01.09.2017 war diese Einlage im Bezirksgericht Amstetten.

Grundbuch
13:47:59

23.07.2018

2. Auf vorstehender bezeichneter, kaufgegenständlicher Liegenschaft befindet sich ein bisher von der Verkäuferin betriebenes Wasserwerk. Dieses Wasserwerk samt allen zugehörigen oder sonst wie Bezug habenden Anlagen (Brunnen, Hochbehälter, Wasserleitungsnetz, und dergleichen), Wirtschaftsgüter, Fahrnisse, immateriellen Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten werden von der Käuferin hiermit ebenfalls erworben (in der Folge kurz „**kaufgegenständliches Wasserwerk**“), sofern nachstehend nicht anderes geregelt. **Zum Kaufgegenstand gehören** sohin nicht nur, aber insbesondere auch
- die in **Beilage ./1** angeführte Geschäftsausstattung, Anlagen und technischen Einrichtungen des kaufgegenständlichen Wasserwerkes;
 - sämtliche zum kaufgegenständlichen Wasserwerk Bezug habenden Anträge, Bescheide, Befreiungen, Genehmigungen, Lizenzen und Zulassungen, die bei einer Behörde oder autorisierten Stelle eingereicht oder von einer Behörde oder autorisierten Stelle an die Verkäuferin für oder im Zusammenhang mit dem Betrieb des Wasserwerkes erteilt wurden;
 - der gesamte im Zusammenhang mit dem Betrieb des Wasserwerks stehende digitale und nicht digitale Datenbestand sowie sämtliche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.
- Ausdrücklich **nicht** zum Kaufgegenstand gehören aber
- sämtliche bis zum Übergabestichtag (vgl. nachstehend, Pkt. III.) aus welchem Grund oder Titel immer entstandenen Forderungen und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit dem Betrieb oder der Instandhaltung des kaufgegenständlichen Wasserwerkes oder der dazugehörigen Anlagen und Ausstattungen;
 - sämtliche Vertragsverhältnisse mit Kunden, Lieferanten, Dienstleistern, Versorgungsunternehmen, Vermietern, Mietern und sonstigen Dritten;
3. Mit Ausnahme der vorstehend als zum Kaufgegenstand gehörig definierten Rechte übernimmt die Käuferin sohin keine bis zum Übergabestichtag (vgl. nachstehend, Pkt. III.) entstandenen Forderungen oder Verbindlichkeiten oder Rechtsverhältnisse – seien diese bekannt oder unbekannt, fällig oder noch nicht fällig – von der Verkäuferin. Dies betrifft auch Steuer-, Eventual- und sonstige vor dem Übergabestichtag (vgl. nachstehend, Pkt. III.) entstandene Verbindlichkeiten, die allesamt bei der Verkäuferin verbleiben. Für den Fall der Inanspruchnahme der Käuferin durch Dritte aus solchen Verbindlichkeiten verpflichtet sich die Verkäuferin, die Käuferin völlig schad- und klaglos zu halten.
4. Die vorstehenden Umschreibungen und Beilagen dienen dazu, das hiermit veräußerte Vermögen im Zusammenhang mit dem kaufgegenständlichen Wasserwerk möglichst präzise zu definieren. Sollten Rechte, Wirtschaftsgüter, immaterielle oder sonstige Vermögenswerte bestehen oder nachträglich hervorkommen, die zu dem von der Verkäuferin betriebenen Wasserwerk gehören, jedoch im gegenständlichen Vertrag und dessen Beilagen nicht angeführt sind, so sind diese Rechte, Wirtschaftsgüter, immaterielle oder sonstige Vermögenswerte dennoch Kaufgegenstand dieses Vertrages und gehen auf die Käuferin über.
5. Vorstehend bezeichnete **kaufgegenständliche Liegenschaft** sowie vorstehend bezeichnetes **kaufgegenständliches Wasserwerk** werden in der Folge zusammen auch kurz als „**Kaufobjekt**“ bezeichnet.
6. Die Verkäuferin verkauft und übergibt an die Käuferin und diese kauft und übernimmt das vorstehend bezeichnete Kaufobjekt zur Gänze in ihr Eigentum.
7. Ausgenommen die unter Punkt IV. genannten Belastungen, erfolgt die Veräußerung **frei von bücherlichen und der Verkäuferin bekannten außerbücherlichen Lasten**, insbesondere auch frei von Bestandrechten und sonstigen Nutzungsrechten Dritter, im Übrigen **mit allem, was mit dem Kaufobjekt erd-, mauer-, niet- und nagelfest verbunden ist und mit allem rechtlichen und tatsächlichen Zubehör**, sowie mit jenen Rechten und Pflichten, mit denen die Verkäuferin dieses bisher besessen und benützt hat bzw. zu besitzen und zu benützen berechtigt war.

II.

Kaufpreis, Kaufpreientrichtung, Treuhandschaft

1. Als Kaufpreis für das vorstehend bezeichnete Kaufobjekt wird ein Betrag von **€ 342.000,00** (in Worten: dreihundertzweiundvierzigtausend Euro) vereinbart, wobei auf das bewegliche Vermögen ein Betrag von € 10.000,00 zzgl. 20 % USt, sohin ein Betrag von **€ 12.000,00**, entfällt und auf den Rest ein Betrag von netto **€ 330.000,00**, wobei hinsichtlich des Restes keine Umsatzsteuer zur Verrechnung gelangt.
2. Der genannte Kaufpreis ist von der Käuferin **bis spätestens 31.01.2019**, nicht aber vor Zustellung des Grundbuchbeschlusses über die Einverleibung des Eigentumsrechts der Käuferin am Kaufobjekt, direkt an die Verkäuferin auf ein von dieser bekannt zu gebendes Bankkonto einzuzahlen. Die Vertragsteile verzichten – nach erfolgter Aufklärung über die bezüglichlichen Risiken durch die VertragserrichterIn, der Riedl – Ludwig – Penzl Rechtsanwälte GmbH & Co KG, Bahnhofstraße 44, 3350 Haag (in der Folge kurz als „**VertragserrichterIn**“ bezeichnet) – ausdrücklich auf eine treuhändige Abwicklung dieser Kaufpreiszahlung.
3. Binnen **14 Tagen ab Unterfertigung des Kaufvertrages** hat die Käuferin die für den gegenständlichen Erwerb anfallende **Grunderwerbsteuer** in der Höhe von € 11.550,00 (3,5 % vom bezüglichlichen Kaufpreis) sowie **gerichtliche Eintragungsgebühr** in der Höhe von € 3.630,00 (1,1 % vom bezüglichlichen Kaufpreis), insgesamt sohin einen Betrag in der Höhe von **€ 15.180,00** (in Worten: fünfzehntausendeinhundertachtzig Euro) auf das Anderkonto der VertragserrichterIn bei der Raiffeisenbank Region Amstetten e.Gen., IBAN **AT79 3202 5000 0802 1503**, einzuzahlen.
4. Die VertragserrichterIn übernimmt die vorstehend unter Punkt 3. genannten Steuer- und Gebührenbeträge mit dem ihr von sämtlichen Vertragsparteien – einseitig unwiderruflich – erteilten Auftrag, nach vollständigem Einlangen dieser Steuer- und Gebührenbeträge auf dem genannten Konto die **grundbücherliche Durchführung** des gegenständlichen Kaufvertrages zu veranlassen, sohin insbesondere
 - die für Ing. Helmut Weinberger, geb. 03.11.1941, unter C-LNR 52a der kaufgegenständlichen Liegenschaft eingetragene REALLAST der Versorgungsrente (vgl. nachfolgend, Punkt IV.1.), im Grundbuch zu löschen,
 - das Eigentumsrecht der Käuferin an der kaufgegenständlichen Liegenschaft im Grundbuch einzuverleiben, sowie
 - die in diesem Vertrag vereinbarten, grundbücherlich sicherzustellenden Rechte bzw. Belastungen im Grundbuch einzuverleiben.
5. Die VertragserrichterIn übernimmt die vorstehend unter Punkt 3. genannten Steuer- und Gebührenbeträge weiters mit dem Auftrag der Käuferin, die **Grunderwerbssteuer und gerichtliche Eintragungsgebühr** nach den gesetzlichen Bestimmungen selbst zu berechnen, die berechneten Beträge aus den diesbezüglich erlegten Beträgen zu entnehmen und an das zuständige Finanzamt abzuführen.
6. Weiters wird die VertragserrichterIn von der Verkäuferin beauftragt, die **Immobilienwertsteuer** nach den gesetzlichen Bestimmungen selbst zu berechnen, den berechneten Betrag aus dem (restlichen) Kaufpreiserlag zu entnehmen und an das zuständige Finanzamt abzuführen. Die Verkäuferin verpflichtet sich, der VertragserrichterIn zur Abgeltung dieser Tätigkeit ein angemessenes Honorar, zumindest aber (im Falle einer einfachen Berechnung und Abwicklung) ein Honorar in Höhe von **€ 250,- zzgl. 20 % USt** zu bezahlen.
7. Für den Fall, dass von der Käuferin nicht die Grunderwerbsteuer und die gerichtliche Eintragungsgebühr fristgerecht auf die vereinbarten Bankkonten überwiesen werden, kann die Verkäuferin (unter Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens **14 Tagen**) schriftlich den Rücktritt von diesem Kaufvertrag erklären.
Für den Fall, dass von der Verkäuferin die von ihr beizubringende Löschungserklärung bzw. Sterbeurkunde hinsichtlich der unter C-LNR 46a und 47a der Liegenschaft EZ 791 eingetragenen wohnungs- bzw. Gebrauchsrechte Reallast (vgl. nachfolgend, Punkte VIII.7., IX.4. und X.4.) nicht **binnen 30 Tagen nach allseitiger Unterfertigung** des gegenständlichen Kaufvertrages der VertragserrichterIn grundbuchsfähig zur Verfügung gestellt wird, kann die Käuferin (unter Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens **14 Tagen**) schriftlich den Rücktritt von diesem Kaufvertrag erklären.
Eine allfällige schriftliche Rücktrittserklärung ist an die VertragserrichterIn zu richten. Für den Fall des Vorliegens einer berechtigten schriftlichen Rücktrittserklärung einer Vertragspartei erteilen sämtliche Vertragsparteien der VertragserrichterIn bereits jetzt den ausdrücklichen und unwiderruflichen Auftrag, sämtliche (treuhändig) an die VertragserrichterIn bezahlten Beträge (jeweils zuzüglich Zinsen und abzüglich Kapitalertragssteuer und Kontoführungskosten sowie abzüglich allenfalls bereits zur Löschung von Belastungen aufgewendeter oder noch aufzuwendender Beträge) wieder an die jeweiligen Erleger auf ein von diesen bekannt zu gebendes Bankkonto zurückzubezahlen und die Bezug habenden Urkunden an die jeweiligen Eigentümer zu retournieren.

III.

Übergabe

1. Die Übergabe und Übernahme des Kaufobjektes (samt allen Bezug habenden Schlüsseln) in den tatsächlichen Besitz und Genuss der Käuferin erfolgt am **01.10.2018 (Übergabestichtag)**. Mit diesem Übergabestichtag (bzw. dem Datum der allfälligen früheren Übergabe) gehen Gefahr und Zufall, Vorteil und Last auf die Käuferin über.
2. Vorstehend genannter Übergabestichtag gilt auch als **Verrechnungsstichtag** für sämtliche, die kaufgegenständliche Liegenschaft betreffenden Betriebskosten sowie öffentlichen Abgaben und Gebühren. Allfällige Guthaben oder Nachzahlungsverpflichtungen aus solchen, allenfalls noch nicht abgerechneten Abgaben und Gebühren kommen ebenfalls der Käuferin zu Gute bzw. treffen diese.

IV.

Belastungen

1. Im Lastenblatt der kaufgegenständlichen Liegenschaft ist unter **C-LNR 52a** eine **REALLAST der Versorgungsrente für Ing. Helmut Weinberger**, geb. 03.11.1941, gem. Punkt 7. des Übergabevertrages vom 27.12.2002 (monatlich

€ 600,00) eingetragen. **Ing. Helmut Weinberger**, geb. 03.11.1941, erteilt hiermit seine Zustimmung, dass die Löschung dieser Reallast im Grundbuch vorgenommen werden kann.

2. **Sämtliche anderen** im Lastenblatt der kaufgegenständlichen Liegenschaft unter **C-LNR 1a bis 39a grundbücherlich eingetragenen DIENSTBARKEITEN und REALLASTEN** (vgl. vorstehend unter Pkt. I.1. dargestellten Grundbuchsauszug) werden **von der Käuferin in deren weitere Duldungs- bzw. Leistungspflicht übernommen**.
3. Im Übrigen erfolgt die Übertragung des Kaufobjektes frei von bürgerlichen und den Verkäuferin bekannten außerbürgerlichen Lasten.

V.

Gewährleistung

1. Die Verkäuferin leistet keine Gewähr für eine(n) bestimmte(n) Beschaffenheit, Ertrag, Bauzustand oder eine sonstige besondere Eigenschaft der **kaufgegenständlichen Liegenschaft**, wohl aber dafür, dass dieses vollkommen frei von (nicht lt. Pkt. IV. zu übernehmenden) bürgerlichen und der Verkäuferin bekannten außerbürgerlichen Lasten, insbesondere auch frei von Bestandrechten oder sonstigen Nutzungsrechten Dritter, in das Eigentum der Käuferin übergeht.
2. Weiters haftet die Verkäuferin dafür, dass hinsichtlich der **kaufgegenständlichen Liegenschaft** keine gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahren anhängig sind, keine Rückstände an bezüglich öffentlichen Lasten und Abgaben bestehen und hinsichtlich des Zeitraumes ab dem Übergabestichtag keine die **kaufgegenständliche Liegenschaft** betreffenden Versicherungsverhältnisse bestehen.
3. Der Käuferin ist der aktuelle Grundbuchstand bekannt und wird ausdrücklich festgehalten, dass sich die **Käuferin hinsichtlich der von ihr zu übernehmenden Belastungen** (vgl. vorstehend Pkt. IV.2.) **völlig selbständig** hinsichtlich deren rechtlichen und wirtschaftlichen Inhalt **erkundigt** hat, diesbezüglich weder von der Verkäuferin, noch von der Vertragsrichterin Recherchen, Erkundigungen oder Aufklärungen erfolgen mussten oder erfolgt sind.
4. Die Verkäuferin leistet gegenüber der Käuferin im Zusammenhang mit dem Verkauf und der Übertragung des **kaufgegenständlichen Wasserwerkes** keine Gewähr für eine(n) bestimmte(n) Beschaffenheit, Ertrag, Bauzustand oder eine sonstige besondere Eigenschaft des kaufgegenständlichen Wasserwerkes, wohl aber dafür, dass die nachstehenden Aussagen, Erklärungen und Zusicherungen am Tag der Unterfertigung dieses Vertrags richtig sind:
 - Die Verkäuferin ist die alleinige und uneingeschränkte rechtliche und wirtschaftliche Eigentümerin des kaufgegenständlichen Wasserwerkes und ist berechtigt, diesen Vertrag abzuschließen sowie zu erfüllen und unterliegt keinerlei Beschränkungen bei der Verfügung über das kaufgegenständliche Wasserwerk und die bezüglichlichen Vermögenswerte, insbesondere ist deren Übertragung nicht von der Zustimmung Dritter abhängig, sodass die Käuferin das unbelastete Eigentumsrecht an sämtlichen bezüglichlichen Vermögenswerten erlangt.
 - Am kaufgegenständlichen Wasserwerk bestehen weder treuhändige Beteiligungen, stille Beteiligungen oder Unterbeteiligungen Dritter, noch wurden zu Lasten des kaufgegenständlichen Wasserwerkes Gewinnabführungs-, Geschäftsbesorgungs- oder Unternehmenspachtverträge mit anderen Unternehmen geschlossen, noch zu Lasten des Unternehmens Patronats- oder sonstige Haftungserklärungen abgegeben.
 - Das kaufgegenständliche Wasserwerk ist zum Übergabestichtag mit keinen Verbindlichkeiten behaftet, für welche die Käuferin zu haften hätte.
 - Die Verkäuferin wurde vollständig über sämtliche bestehenden, das kaufgegenständliche Wasserwerk betreffenden Versicherungsverhältnisse informiert. Allfällige Leistungsausschlüsse sind nicht als drohend bekannt.
 - Im Zusammenhang mit dem kaufgegenständlichen Wasserwerk sind zum Übergabestichtag keine Dienstnehmer beschäftigt und bestehen hinsichtlich allfälliger früherer Dienstverhältnisse keine Verbindlichkeiten, für welche die Käuferin zu haften hätte.
 - Die Verkäuferin verfügt über alle für den Betrieb des kaufgegenständlichen Wasserwerkes erforderlichen öffentlich-rechtlichen Berechtigungen, Genehmigungen, Konzessionen, Lizenzen oder vergleichbare Dokumente (nachfolgend kurz als „Bescheide“ bezeichnet). Die Verkäuferin erfüllt alle von den Behörden für den Betrieb des kaufgegenständlichen Wasserwerkes vorgeschriebenen Auflagen und der gegenwärtige Betrieb des kaufgegenständlichen Wasserwerkes verletzt keine der anwendbaren Bestimmungen oder behördlichen Anordnungen und Auflagen. Nach bestem Wissen der Verkäuferin droht hinsichtlich der Bescheide kein Widerruf, keine Beschränkung oder nachträgliche Anordnung, die den Betrieb des kaufgegenständlichen Wasserwerkes beeinträchtigen könnte. Die Verkäuferin hat nach ihrem bestem Wissen und Gewissen sämtliche Gesetze, Verordnungen und sonstigen Normen sowie sämtliche sonstigen Rechtsvorschriften, welche hinsichtlich des Betriebes des kaufgegenständlichen Wasserwerkes zur Anwendung kommen, eingehalten.
 - Die Verkäuferin hat im Hinblick auf das kaufgegenständlichen Wasserwerkes und dessen Betrieb alle Anmeldungs-, Erklärungs-, Voranmeldungs- und Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf Steuern, Abgaben, Gebühren und Zölle (einschließlich allfälliger Bußgelder), insbesondere aber nicht ausschließlich für Gebühren und Verkehrssteuern, Kapitalertragsteuer, Körperschaftsteuer, Landes- und Gemeindeabgaben, Lohnsteuer, Sozialabgaben und Sozialversicherungsbeiträge, Steuerabzugsbeträge, Steuervorauszahlungen und Umsatzsteuer für Zeiträume bis einschließlich zum Übergabestichtag jeweils fristgerecht und vollständig erfüllt (nachfolgend insgesamt kurz als „Steuern und Gebühren“ bezeichnet). Die Steueranmeldungen, -voranmeldungen und/oder -erklärungen im Hinblick auf das kaufgegenständliche Wasserwerk sind vollständig und richtig.
 - Im Hinblick auf das kaufgegenständliche Wasserwerk sind keine Rechtsstreitigkeiten, schiedsgerichtlichen Verfahren, Straf- oder Verwaltungsverfahren anhängig oder angedroht.

- Die Verkäuferin hat der Käuferin keine ihr bekannten Risiken, Vorgänge oder Umstände, die zur Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage des kaufgegenständlichen Wasserwerkes und dessen vorhersehbarer künftigen Entwicklung von maßgebender Bedeutung sind, verschwiegen.

VI.

Rangordnung

Die Verkäuferin wird gleichzeitig mit Unterfertigung dieses Kaufvertrages ein Grundbuchsgesuch zur Erwirkung einer Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung der kaufgegenständlichen Liegenschaft grundbuchsfähig unterfertigen und die Zustellung der einzigen Ausfertigung des entsprechenden Rangordnungsbeschlusses an die VertragserrichterIn veranlassen.

VII.

Grundverkehr

Die Käuferin ist eine österreichische Gebietskörperschaft. Der gegenständliche Rechtserwerb ist nach dem Nö. Grundverkehrsgesetz genehmigungsfrei zulässig.

VIII.

Dienstbarkeit der Nutzung einer Wasserversorgungsanlage

1. Die Verkäuferin räumt hiermit für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum des in der Liegenschaft **EZ 791** Grundbuch 03112 Haag Stadt, Bezirksgericht Haag, vorgetragenen Grundstückes **Nr. 163/14** („**dienendes Grundstück**“) der Käuferin und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum des in der kaufgegenständlichen Liegenschaft **EZ 142** Grundbuch 03112 Haag Stadt, Bezirksgericht Haag, vorgetragenen Grundstückes **Nr. 163/17** („**herrschendes Grundstück**“) das zeitlich unbeschränkte Recht ein, die auf dem dienenden Grundstück befindliche **Wasserversorgungsanlage**, welche auf der **Planskizze vom 07.09.2018**, welche diesem Vertrag als **Beilage .JA**, beigegeschlossen ist und einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet, **rot schraffiert** eingezeichnet und mit „**Druckkammer Wasserwerk**“ beschriftet ist, entsprechend den nachfolgend geregelten Bestimmungen **zu nutzen**:
2. Bei der die gegenständlich vereinbarte Dienstbarkeit betreffenden **Wasserversorgungsanlage** handelt es sich um einen in der **Beilage .JA** laut vorstehendem Punkt 1. gekennzeichneten Teil einer auf dem südwestlichen Teil des dienenden Grundstückes Nr. 163/14 befindlichen Halle samt allen zu dem (auf dem angrenzenden, herrschenden Grundstück Nr. 163/17 befindlichen und betriebenen Wasserwerk) gehörenden bzw. Bezug habenden Leitungen, Geräten, Fahrnissen und Rechten. Von dieser Wasserversorgungsanlage (und somit von der gegenständlich vereinbarten Dienstbarkeit) umfasst sind sohin nicht nur der genannte Hallenteil und die darin befindlichen Leitungen, Geräte und Fahrnisse, sondern insgesamt auch alle Leitungen, Geräte, Fahrnisse und Rechte, die sich auf dem dienenden Grundstück Nr. 163/14 befinden oder der Verkäuferin oder ihren Rechtsnachfolgern im Eigentum des dienenden Grundstückes Nr. 163/14 zustehen und für den Betrieb des angrenzenden, kaufgegenständlichen Wasserwerkes erforderlich oder auch nur zweckdienlich sind oder tatsächlich auch bisher dafür genutzt wurden (all dies sofern sie nicht ohnehin im Rahmen dieses Vertrages ins Eigentum der Käuferin übergehen; vgl. vorstehend Pkt. I.).
3. Hinsichtlich vorstehend genannter Wasserversorgungsanlage (im Sinne der vorstehend dargelegten, umfassenden Definition) hat die Käuferin das uneingeschränkte Recht, diese zu jeder Tages und Nachtzeit nach Belieben zu nutzen, und nach Belieben jederzeit Betriebs-, Instandhaltungs-, Wartungs- oder sonstige Tätigkeiten und auch kleinere oder größere Umbauten, Änderungen und dergleichen vorzunehmen. Sollte es durch solche Tätigkeiten zu nennenswerten Substanzschäden auf jenen Teilen des dienenden Grundstück Nr. 163/14 kommen, welche nicht von der gegenständlichen Dienstbarkeit umfasst sind, sind diese von der Käuferin auf deren Kosten zu beheben. Hinsichtlich der von der gegenständlichen Dienstbarkeit umfassten Teile (Wasserversorgungsanlage laut vorstehender Definition) besteht jedoch keine Pflicht der Käuferin auf Instandhaltung oder Schadenersatz.
4. Hinsichtlich der gesamten in Rede stehenden Halle, sohin ausdrücklich auch hinsichtlich jenes Teiles im nördlichen Teil dieser Halle, in welchem sich die gegenständliche Wasserversorgungsanlage befindet, trifft die Verkäuferin (bzw. deren Rechtsnachfolger im Eigentum des dienenden Grundstückes Nr. 163/14) die Pflicht zur Instandhaltung der ordentlichen Substanz, insbesondere der Außenhülle (Boden, Wände, Dach, etc.), sodass der Käuferin die Nutzung der gegenständlichen Wasserversorgungsanlage in keiner Weise eingeschränkt oder auch nur erschwert ist.
5. Die Käuferin nimmt die Einräumung vorstehender Rechte ausdrücklich an und wird deren grundbücherliche Sicherstellung vereinbart.
6. Im Hinblick auf die ob der Liegenschaft **EZ 791** Grundbuch 03112 Haag Stadt, Bezirksgericht Haag, in welcher das dienende Grundstück **Nr. 163/14** vorgetragen ist, zugunsten des **Ing. Helmut Weinberger, geb. 03.11.1941**, unter **C-LNR. 53a** und **54a** eingetragenen Belastungen (Fruchtgenussrecht und Belastungs- und Veräußerungsverbot) erteilt **Ing. Helmut Weinberger, geb. 03.11.1941**, seine ausdrückliche Zustimmung, dass die im gegenständlichen Vertragspunkt (VIII.) vereinbarte Dienstbarkeit ob der Liegenschaft **EZ 791** im Grundbuch einverleibt werden kann.
7. Hinsichtlich der ob der Liegenschaft **EZ 791** Grundbuch 03112 Haag Stadt, Bezirksgericht Haag, in welcher das dienende Grundstück **Nr. 163/14** vorgetragen ist, zugunsten der **Margarita Weinberger, geb. 17.08.1927**, unter **C-LNR. 46a** und **47a** eingetragenen Belastungen (Wohnungs- und Gebrauchsrechte) erklärt die Verkäuferin, dass diese Rechte aufgrund des Ablebens der Berechtigten gegenstandslos bzw. lösungsfähig sind und verpflichtet sich zur Beibringung der bezüglichen Sterbeurkunde.

IX.

Dienstbarkeit des Geh- und Fahrtrechtes

1. Weiters räumt die Verkäuferin hiermit für sich und ihre Rechtsnachfolger im Besitze des in der Liegenschaft **EZ 791** Grundbuch 03112 Haag Stadt, Bezirksgericht Haag, vorgetragenen Grundstückes **Nr. 163/14** der Käuferin und ihren

Rechtsnachfolgern im Besitze des (sodann herrschenden) in der kaufgegenständlichen Liegenschaft EZ 142 Grundbuch 03112 Haag Stadt, Bezirksgericht Haag, vorgetragenen Grundstückes Nr. **163/17**, die Dienstbarkeit des unentgeltlichen und zeitlich unbefristeten **Geh- und Fahrtrechtes** über das Grundstück Nr. **163/14** (dienendes Grundstück) ein, und zwar so, wie in der **Planskizze vom 07.09.2018**, welche diesem Vertrag als **Beilage .IB**, beigeschlossen ist und einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet, **rot schraffiert** eingezeichnet. Die Dienstbarkeitsberechtigte ist berechtigt, diese Geh- und Fahrtrechte zu jeder Tages- und Nachtzeit und mit Fahrzeugen aller Art (auch LKW) auszuüben. Diese Geh- und Fahrtrechte stehen auch den Rechtsnachfolgern der Dienstbarkeitsberechtigten sowie allfälligen Besuchern, Lieferanten und dergleichen zu.

2. Die Käuferin nimmt die Einräumung des vorstehenden Rechtes ausdrücklich an und wird dessen grundbücherliche Sicherstellung vereinbart.
3. Im Hinblick auf die ob der Liegenschaft EZ 791 Grundbuch 03112 Haag Stadt, Bezirksgericht Haag, in welcher das dienende Grundstück **Nr. 163/14** vorgetragen ist, zugunsten des **Ing. Helmut Weinberger, geb. 03.11.1941**, unter C-LNR. 53a und 54a eingetragen Belastungen (Fruchtgenussrecht und Belastungs- und Veräußerungsverbot) erteilt **Ing. Helmut Weinberger, geb. 03.11.1941**, seine ausdrückliche Zustimmung, dass die im gegenständlichen Vertragspunkt (IX.) vereinbarte Dienstbarkeit ob der Liegenschaft EZ 791 im Grundbuch einverleibt werden kann.
4. Hinsichtlich der ob der Liegenschaft EZ 791 Grundbuch 03112 Haag Stadt, Bezirksgericht Haag, in welcher das dienende Grundstück **Nr. 163/14** vorgetragen ist, zugunsten der **Margarita Weinberger, geb. 17.08.1927**, unter C-LNR. **46a und 47a** eingetragen Belastungen (Wohnungs- und Gebrauchsrechte) erklärt die Verkäuferin, dass diese Rechte aufgrund des Ablebens der Berechtigten gegenstandslos bzw. löschungsfähig sind und verpflichtet sich zur Beibringung der bezüglichen Sterbeurkunde.

X.

Dienstbarkeit der Wasserleitung

1. Weiters räumt die Verkäuferin hiermit für sich und ihre Rechtsnachfolger im Besitze des in der Liegenschaft **EZ 791** Grundbuch 03112 Haag Stadt, Bezirksgericht Haag, vorgetragenen Grundstückes Nr. **163/14**, der Käuferin und ihren Rechtsnachfolgern im Besitze des (sodann herrschenden) in der kaufgegenständlichen Liegenschaft EZ 142 Grundbuch 03112 Haag Stadt, Bezirksgericht Haag, vorgetragenen Grundstückes Nr. **163/17** die Dienstbarkeit des unentgeltlichen und zeitlich unbefristeten **Wasserleitungsrechtes** ein, und zwar so, und zwar so, wie in der **Planskizze vom 07.09.2018**, welche diesem Vertrag als **Beilage .IC**, beigeschlossen ist und einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet, **blau** eingezeichnet und mit „**W**“ beschriftet und soweit über das Grundstück Nr. 163/14 verlaufend. Dieses Leitungsrecht besteht in dem Recht, die erforderliche Versorgungsleitung zu verlegen, instandzuhalten und zu warten. Die Käuferin trifft die alleinige Pflicht zur Instandhaltung und Wartung der bezüglichen Leitung.
2. Die Käuferin nimmt die Einräumung des vorstehenden Rechtes ausdrücklich an und wird dessen grundbücherliche Sicherstellung vereinbart.
3. Im Hinblick auf die ob der Liegenschaft EZ 791 Grundbuch 03112 Haag Stadt, Bezirksgericht Haag, in welcher das dienende Grundstück **Nr. 163/14** vorgetragen ist, zugunsten des **Ing. Helmut Weinberger, geb. 03.11.1941**, unter C-LNR. 53a und 54a eingetragen Belastungen (Fruchtgenussrecht und Belastungs- und Veräußerungsverbot) erteilt **Ing. Helmut Weinberger, geb. 03.11.1941**, seine ausdrückliche Zustimmung, dass die im gegenständlichen Vertragspunkt (X.) vereinbarte Dienstbarkeit ob der Liegenschaft EZ 791 im Grundbuch einverleibt werden kann.
4. Hinsichtlich der ob der Liegenschaft EZ 791 Grundbuch 03112 Haag Stadt, Bezirksgericht Haag, in welcher das dienende Grundstück **Nr. 163/14** vorgetragen ist, zugunsten der **Margarita Weinberger, geb. 17.08.1927**, unter C-LNR. **46a und 47a** eingetragen Belastungen (Wohnungs- und Gebrauchsrechte) erklärt die Verkäuferin, dass diese Rechte aufgrund des Ablebens der Berechtigten gegenstandslos bzw. löschungsfähig sind und verpflichtet sich zur Beibringung der bezüglichen Sterbeurkunde.

XI.

Vorkaufsrecht

1. Weiters räumt die Verkäuferin der Käuferin hinsichtlich der (nicht kaufgegenständlichen) Liegenschaft EZ 791 Grundbuch 03112 Haag Stadt, Bezirksgericht Haag, das Vorkaufsrecht gemäß §§ 1072 ff ABGB ein. Die Käuferin nimmt dieses Vorkaufsrecht rechtsverbindlich an. Dieses Vorkaufsrecht ist grundbücherlich sicherzustellen.
2. Im Hinblick auf die ob der Liegenschaft EZ 791 Grundbuch 03112 Haag Stadt, Bezirksgericht Haag, in welcher das dienende Grundstück **Nr. 163/14** vorgetragen ist, zugunsten des **Ing. Helmut Weinberger, geb. 03.11.1941**, unter C-LNR. 53a und 54a eingetragen Belastungen (Fruchtgenussrecht und Belastungs- und Veräußerungsverbot) erteilt **Ing. Helmut Weinberger, geb. 03.11.1941**, seine ausdrückliche Zustimmung, dass das vorstehend vereinbarten Vorkaufsrecht ob der Liegenschaft EZ 791 im Grundbuch einverleibt werden kann.

XII.

Reallasten des Wasserbezuges

Die Käuferin räumt hiermit für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum des in der kaufgegenständlichen Liegenschaft EZ 142 Grundbuch 03112 Haag Stadt, Bezirksgericht Haag, vorgetragenen Grundstückes **Nr. 163/17** („dienendes Grundstück“) nachstehend genannten Personen nachstehend genannte Realrechte in Form von **höchstpersönlichen Rechten** (Personalrealrechten) ein:

1. Der Verkäuferin, Frau **Ing. Waltraud Weinberger-Hairas, geb. 01.08.1968**, Holzleiten 33, 3350 Haag, das nur ihr höchstpersönlich zustehende Realrecht des unentgeltlichen **Trinkwasserbezuges** vom kaufgegenständlichen Wasserwerk auf dem ihr gehörigen Grundstück Nr. 163/14, vorgetragenen in der Liegenschaft EZ 791 Grundbuch 03112 Haag Stadt, Bezirksgericht Haag, und zwar solange das kaufgegenständlichen Wasserwerk in Betrieb ist.

2. Herrn **Ing. Helmut Weinberger, geb. 03.11.1941**, und Frau **Waltraud Weinberger, geb. 23.10.1941**, beide Gartenstraße 4, 3350 Haag, das jeweils nur den Genannten höchstpersönlich zustehende Realrecht des unentgeltlichen **Trinkwasserbezuges** vom kaufgegenständlichen Wasserwerk auf dem Grundstück Nr. 127/10, vorgetragenen in der Liegenschaft EZ 260 Grundbuch 03112 Haag Stadt, Bezirksgericht Haag, und zwar solange das kaufgegenständliche Wasserwerk in Betrieb ist.
3. Die vorstehend genannten Berechtigten nehmen diese Rechtseinräumungen hiermit ausdrücklich an und sind diese Realrechte grundbücherlich sicherzustellen.

XIII.

Aufsandungserklärung

Sämtliche Vertragsparteien erklären hiermit ihre ausdrückliche Zustimmung, dass im Grundbuch 03112 Haag Stadt, Bezirksgericht Haag, nachstehende Grundbuchshandlungen vorgenommen werden, und zwar:

- a) Ob der im Alleineigentum von Ing. Waltraud Weinberger-Hairas, geb. 01.08.1968, stehenden Liegenschaft **EZ 142**, die Einverleibung des **Eigentumsrechts** zur **GÄNZE** für die **Stadtgemeinde Haag**.
- b) Ob der Liegenschaft **EZ 142**, die Einverleibung der Löschung der unter **C-LNR 52a** einverleibten **REALLAST der Versorgungsrente für Ing. Helmut Weinberger**, geb. 03.11.1941, gem. Punkt 7. des Übergabvertrages vom 27.12.2002 (monatlich € 600,00).
- c) Ob der im Alleineigentum von Ing. Waltraud Weinberger-Hairas, geb. 01.08.1968, stehenden Liegenschaft **EZ 791** die Einverleibung der **Dienstbarkeit der Nutzung einer Wasserversorgungsanlage** gemäß **Pkt. VIII.** dieses Vertrages für das Grundstück Nr. 163/17 und die Ersichtlichmachung dieser Dienstbarkeit bei der herrschenden Liegenschaft.
- d) Ob der im Alleineigentum von Ing. Waltraud Weinberger-Hairas, geb. 01.08.1968, stehenden Liegenschaft **EZ 791** die Einverleibung der **Dienstbarkeit des Geh- und Fahrtrechtes** gemäß **Pkt. IX.** dieses Vertrages für das Grundstück Nr. 163/17 und die Ersichtlichmachung dieser Dienstbarkeit bei der herrschenden Liegenschaft.
- e) Ob der im Alleineigentum von Ing. Waltraud Weinberger-Hairas, geb. 01.08.1968, stehenden Liegenschaft **EZ 791** die Einverleibung der **Dienstbarkeit der Wasserleitung** gemäß **Pkt. X.** dieses Vertrages für das Grundstück Nr. 163/17 und die Ersichtlichmachung dieser Dienstbarkeit bei der herrschenden Liegenschaft.
- f) Ob der im Alleineigentum von Ing. Waltraud Weinberger-Hairas, geb. 01.08.1968, stehenden Liegenschaft **EZ 791** die Einverleibung des **Vorkaufsrechtes** gemäß **Pkt. XI.** dieses Vertrages für die **Stadtgemeinde Haag**.
- g) Im Lastenblatt der sodann im Alleineigentum der Stadtgemeinde Haag stehenden Liegenschaft **EZ 142** die Einverleibung der **Reallasten des Wasserbezuges** zugunsten **Ing. Waltraud Weinberger-Hairas, geb. 01.08.1968**, gemäß **Pkt. XII.1.** dieses Vertrages, und jeweils zugunsten **Ing. Helmut Weinberger, geb. 03.11.1941**, und **Waltraud Weinberger, geb. 23.10.1941** gemäß **Pkt. XII.2.** dieses Vertrages.

XIV.

Bevollmächtigung

1. Die Vertragsparteien beauftragen und bevollmächtigen hiermit die Vertragserrichterin, die Riedl – Ludwig – Penzl Rechtsanwälte GmbH & Co KG, Bahnhofstraße 44, 3350 Haag, unwiderruflich mit der grundbücherlichen Durchführung dieses Kaufvertrages sowie mit der Vornahme von sämtlichen dafür erforderlichen und zweckmäßigen behördlichen und außerbehördlichen Vertretungshandlungen.
2. Ferner ermächtigen die Vertragsparteien die Vertragserrichterin, sie vor Gerichten und Behörden zu vertreten, insbesondere auch Ergänzungen oder Nachträge zu diesem Kaufvertrag, soweit sie für die grundbücherliche Durchführung dieses Kaufvertrages erforderlich sein sollten, vorzunehmen und allenfalls erforderliche Aufsandungserklärungen im Sinne des § 32 Abs. 1 Grundbuchsgesetz abzugeben, entsprechende Urkunden und Dokumente in einfacher oder notariell beglaubigter Form mit Rechtswirksamkeit für alle Vertragsparteien zu unterfertigen, sowie Bescheide und Beschlüsse aller Art in Empfang zu nehmen.
3. Dieser Auftrag und diese Bevollmächtigung erstrecken sich im Sinne des § 1022 ABGB ausdrücklich auch auf den Fall des Ablebens der Machtgeber.

XV.

Anfechtungsverzicht

Die Vertragsparteien erklären, dass ihnen der wahre Wert des Kaufobjektes bekannt ist und die Leistung und Gegenleistung nach den derzeit gegebenen Verhältnissen ausdrücklich anerkannt werden. Die Vertragsparteien verzichten darauf – soweit nach zwingendem Recht zulässig – diesen Vertrag wegen Irrtums oder Verkürzung über die Hälfte (laesio enormis) oder aus sonstigem Grund zwecks Anpassung oder Aufhebung anzufechten oder geltend zu machen, er sei nicht gültig zustande gekommen oder nichtig.

XVI.

Kosten, Abgaben und Gebühren

1. Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Kaufvertrages verbundenen Kosten und Gebühren, insbesondere auch die zur Vorschreibung gelangende Grunderwerbsteuer und gerichtliche Eintragungsgebühr, trägt alleine die Käuferin, welche die Vertragserrichterin mit der Vertragserrichtung beauftragt hat.
2. Eine allenfalls anfallende Immobilienertragsteuer sowie die Kosten der Selbstberechnung der Immobilienertragsteuer oder einer allfälligen diesbezüglichen Abgabenerklärung trägt alleine die Verkäuferin, welche die Vertragserrichterin mit der Selbstberechnung der Immobilienertragsteuer beauftragt hat. Allfällige Kosten der Lastenfreistellung trägt ebenso die Verkäuferin.
3. Die Kosten für eine allfällige rechtsfreundliche Beratung und Steuerberatung tragen sämtliche Vertragsteile jeweils selbst.

XVII.
Aufklärung

Die Vertragsparteien wurden darüber aufgeklärt und nehmen zur Kenntnis

- a) dass das Eigentum an der kaufgegenständlichen Liegenschaft erst mit Einverleibung des Eigentumsrechts im Grundbuch übergeht und diese Einverleibung erst nach Vorliegen von sämtlichen dafür notwendigen Urkunden sowie nach Bezahlung der Grunderwerbsteuer und der gerichtlichen Eintragungsgebühr vorgenommen wird;
- b) dass eine unrichtige Kaufpreisangabe und nicht beurkundete Nebenabreden rechtliche, insbesondere auch steuerrechtliche und finanzstrafrechtliche Folgen haben können;
- c) dass eine Forthaftung der Käuferin für Rückstände an öffentlichen Lasten und Abgaben besteht, welche die kaufgegenständliche Liegenschaft betreffen;
- d) die Bestimmungen der §§ 69 bis 71 Versicherungsvertragsgesetz über die Folgen der gegenständlichen Veräußerung hinsichtlich der die kaufgegenständlichen Liegenschaft betreffenden Versicherungen, insb. den Eintritt des Erwerbers in bezügliche Versicherungsverträge, die Kündigungsmöglichkeiten des Versicherers und des Versicherungsnehmers, die Anzeigepflichten, die bezüglichen Fristen und die solidarische Haftung für die Versicherungsprämien;
- e) die Bestimmungen des Energieausweis-Vorlage-Gesetzes, insb. die Strafbarkeit der Nichtvorlage eines entsprechenden Energieausweises. Die Vertragsparteien erklären, dass ein innerhalb der letzten 10 Jahre ausgestellter Energieausweis bereits an die Käuferin übergeben wurde.
- f) die gesetzlichen Haftungsbestimmungen im Zusammenhang mit dem gegenständlich Erwerb des kaufgegenständlichen Wasserwerkes, insbesondere auch die Bestimmungen der §§ 1409 ABGB, 38 und 39 UGB, 67 ASVG und 14 BAO.

XVIII.
Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Ebenso ist ein Abgehen davon an diese Schriftform gebunden.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder ungültig werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der nicht rechtswirksamen Bestimmungen unverzüglich solche zu beschließen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommen.
3. Für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich Streitigkeiten über dessen Abschluss, Rechtswirksamkeit, Änderung und Beendigung, ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.
4. Die in diesem Vertrag wechselseitig eingeräumten Rechte und Pflichten gehen beiderseits auf die jeweiligen Rechtsnachfolger über bzw. sind diesen zu überbinden.
5. **Dieser Vertrag wird erst rechtswirksam wenn er von sämtlichen Vertragsparteien (auch den beitretenden Eltern der Verkäuferin) unterfertigt wurde.**
6. Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, welche für die Käuferin bestimmt ist. Die Verkäuferin erhält eine einfache Abschrift.

Antragsteller: Bürgermeister
Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmung: Einstimmig

4. Erstellung Sanierungskonzept und Wasserleitungskataster Wasserwerk Weinberger, Auftragsvergabe.

Sachverhalt:

Es liegt ein Honoraranbot des Team Kernstock ZT GmbH vom 06.09.2018 vor, das als ersten Schritt die Übernahme des Wasserleitungsnetzes Weinberger in das bestehende GIS-System der Gemeinde, die Vermessung der Schieber und oberirdischen Einbauteile, Hausanschlussprotokolle etc., sowie die Erstellung der Datenbank für die GIS-Aufbereitung, eine Erhebung aller Sachdaten und Auswertung mit Zustandsbericht, Gebrechensstatistik, Risikoanalyse und Wasserverlustanalyse mit einer Honorarsumme in Höhe von € 29.753,19 netto vorsieht.

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Team Kernstock ZT GesmbH, 1230 Wien, Gastgebgsasse 27, den Auftrag erteilen, die im Honoraranbot vom 06.09.2018, Zl. 82/2018 angeführten Ziviltechnikerleistungen im Zuge der Übernahme des Wasserwerkes Weinberger zum angebotenen Preis durchzuführen.

Antragsteller: Bürgermeister
Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmung: Einstimmig

5. Bau-, Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kirchberg am Wagram, Dienstbarkeitsvertrag (Stöckler-Gründe, KG Holzleiten).

Sachverhalt:

Auf dem Grundstück Nr. 551/2 der Siedlungsgesellschaft Kirchberg am Wagram, KAW, befindet sich ein Regenwasserkanal der Stadtgemeinde Haag. Für Wartungs-, Kontroll- und Instandsetzungsarbeiten soll diese Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden.



Antrag:

Der Gemeinderat möge nachstehende Vereinbarung mit der Bau-, Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kirchberg am Wagram, Feldstraße 6-8, 1080 Wien, beschließen.

Vereinbarung

Abgeschlossen zwischen der
Stadtgemeinde Haag, vertreten durch die unterzeichneten Mandatäre der Stadtgemeinde Haag,
 und
Bau-, Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kirchberg am Wagram, gemeinnützige Gesellschaft m.b.H. mit Sitz in der Feldstraße 6-8, 1080 Wien, als Eigentümer nachfolgend angeführten Grundstücks
KG Holzleiten Grundstück 551/2

1. Gegenstand:

Die Stadtgemeinde Haag hat, wie im beiliegenden Lageplan (Auszug aus dem Leitungskataster der Stadtgemeinde Haag vom 29.08.2018) dargestellt, einen Regenwasserkanal errichtet.

2. Umsetzung:

Die bauliche Umsetzung erfolgte aufgrund des Bescheides der BH Amstetten vom 27.08.2013 AZ AMW2-WA-04280/003.

3. Kosten und Gebühren:

Allfällige Kosten für die Vertragserrichtung werden von der Gemeinde getragen.

4. Zustimmungserklärung:

Die unterfertigten Grundeigentümer erklären ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Zustimmung zum Projekt und zur Errichtung der unter 1. angeführten Anlagenteile, sowie die Erlaubnis zur Grundstücksbenützung im erforderlichen Ausmaß.

Die unterfertigten Grundeigentümer erklären weiters ihre ausdrückliche Zustimmung für sämtliche Wartungs-, Kontroll- und Instandsetzungsarbeiten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb und die Erhaltung der Anlage erforderlich sind. Die Kosten für Instandhaltung, Wartung und dgl. obliegen zur Gänze dem Servitutsnehmer.

5. Gültigkeitsdauer:

Die gegenständliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

6. Rechtsnachfolger:

Die gegenständliche Vereinbarung gilt auch für alle Rechtsnachfolger. Die Grundstückseigentümer verpflichten sich, alle Rechtsnachfolger vor einem allfälligen Eigentumsübergang über den Inhalt dieser Vereinbarung nachweislich zu informieren.

7. Servitutseintragung:

Die gefertigten Grundstückseigentümer erklären sich mit einer Eintragung des entsprechenden Servitutes im Grundbuch einverstanden. Eintragung und Beglaubigung erfolgen auf Kosten der Stadtgemeinde Haag.

8. Unterstützung im Behördenverfahren:

Die Grundeigentümer verpflichten sich, die Zustimmung zu allen behördlichen Genehmigungsverfahren zu geben und alle dafür erforderlichen Erklärungen und Unterschriften zu leisten.

Antragsteller: Bürgermeister
Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmung: Einstimmig

6. Schulstarthilfe 2018/2019.

Sachverhalt:

Im Schuljahr 2009/2010 wurde vom Land NÖ die Schulstartbeihilfe abgeschafft. Als Ersatz dafür trat die Stadtgemeinde Haag mit einem Zuschuss von € 100,00 an sozialbedürftige Eltern für Schüler der 1. Schulstufe ein. Diese Schulstarthilfe soll weiterhin für das Schuljahr 2018/2019, analog den Bedingungen im Sitzungsbeschluss vom 10.09.2009, gewährt werden und richtet sich nach dem Pro-Kopf-Einkommen aller Haushaltsmitglieder des Schulkindes. In den letzten Jahren waren max. 10 Kinder in Haag betroffen. Der Zuschuss wurde ab dem Schuljahr 2016/2017 auf € 120,00 angehoben. Da für Asylwerber (Grundversorgung) bereits ein gleichartiger Beitrag vom Land NÖ geleistet wird, erhalten diese keine Schulstarthilfe.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Gewährung der Schulstarthilfe, entsprechend den Bedingungen im Gemeinderatsbeschluss vom 10.09.2009, wie im Vorjahr mit € 120,00 je Schulkind der 1. Schulstufe auch für das Schuljahr 2018/2019 beschließen.

Antragsteller: Bürgermeister
Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmung: Einstimmig

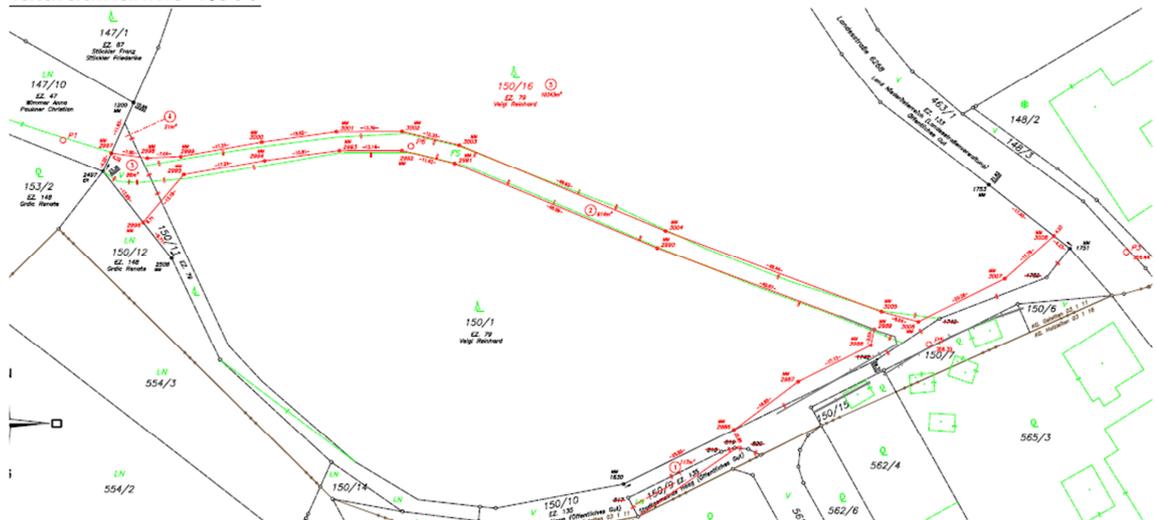
7. Übernahme von Grundstücksflächen in das öffentliche Gut KG Gstetten, Zufahrt zu den Liegenschaften Holzleiten 132 und 133.

Sachverhalt:

Die Zufahrt zu den Liegenschaften Holzleiten 132 und 133 führte bisher über eine im Privateigentum führende Straße durch einen Wald. Da das Waldgrundstück nunmehr zum Verkauf ansteht, wird die Straße in der KG 03111 Gstetten in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Haag übernommen. Gleichzeitig wird in der Zufahrtsstraße von der L 6268 ein Grundstreifen mit Einfahrtstropfete in das öffentliche Gut abgetreten, damit die Zufahrtsstraße eine Breite von 6 m erhält.

 **GZ. 80018** vom 31.08.2018
 0-2350 Haag, Bauhofstraße 24
 148, 01204 GÖTTSCHEWITZ, Fax 0347416
 mit 01743048101, F10234818
 KG, Gstetten 03 1 11

Naturaufnahme 1:500



Diskussionsbeitrag: StR Feuerhuber, GR Wagner.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die kostenlose Übernahme in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Haag gemäß § 15 LiegTeilG, entsprechend der vorliegenden Vermessungsurkunde GZ 80018 der DI Gerhard Lubowski ZT GmbH, Haag vom 31.08.2018, beschließen.

Antragsteller: Bürgermeister
Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmung: Einstimmig

8. Übernahme von Grundstücksflächen in das öffentliche Gut, KG Haag Stadt, Bereich Spar-Markt.

Sachverhalt:

Durch den Neubau des Eurospar-Marktes konnte im Bereich der ehemaligen Sefler-Garage eine geringfügige Grundabtretung in der Jubiläumsstraße zur Sportplatzstraße im Ausmaß von 28 m² erreicht werden, damit eine gleichmäßige Straßenbreite der Jubiläumsstraße gegeben ist.

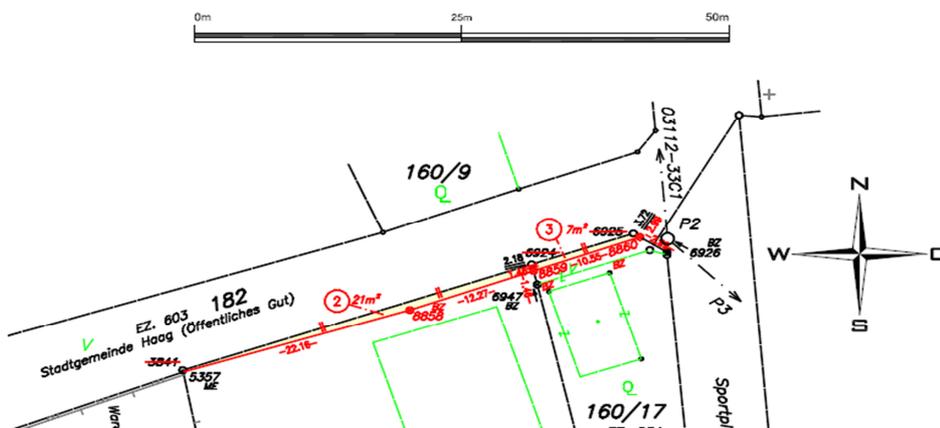


Dipl.-Ing. Gerhard Lubowski ZT GmbH
 Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen
 A-3350 Haag, Bahnhofstraße 24
 Tel. 07434/42476-0, Fax 42476-15
 mail: office@lubowski.at, FN2834811

GZ. 10168a vom 14.06.2017

KG. Stadt Haag 03 1 12

Naturaufnahme 1:500



Antrag:

Der Gemeinderat möge die kostenlose Übernahme in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Haag gemäß § 15 LiegTeilG, entsprechend der vorliegenden Vermessungsurkunde GZ 10168a der DI Gerhard Lubowski ZT GmbH, Haag vom 14.06.2017, beschließen.

Antragsteller: Bürgermeister
Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmung: Einstimmig

9. Freigabe Aufschließungszone BK-A1 KG Haag-Stadt, Josef Andesner-Straße.

Sachverhalt:

Tagesordnungspunkt wurde zu Beginn der Sitzung vom Bürgermeister gemäß § 46 Abs.2 von der Tagesordnung abgesetzt.

10. Auftragsvergabe, Ausschreibung und örtliche Bauaufsicht, Wirtschaftshof Tierpark.

Sachverhalt:

Der neue Wirtschaftshof beim Tierpark wurde zur Planung an die Baumeister Ing. Hackl BauplanungsgesmbH vergeben. Die Planunterlagen stehen kurz vor der Fertigstellung und wurden in mehreren Besprechungen mit dem Tierparkteam adaptiert. Um die Ausschreibung zeitgerecht vorbereiten zu können, soll nunmehr die Vergabe der Ausschreibung und die örtliche Bauaufsicht erfolgen. Es liegt dazu ein Honoraranbot der Baumeister Ing. Hackl BauplanungsgesmbH, Ertl, vor. Die honorarwirksamen Herstellungskosten ohne Grundstücksankauf werden mit € 2,2 Mio. ohne beweglicher Einrichtung und Infrastruktur geschätzt. Das Honorar in Höhe von 4,5 % der Herstellungskosten, d. s. € 99.000,00 netto, beinhaltet folgende Teilleistungen:

- Ausarbeitung der Leistungsverzeichnisse für das gesamte Projekt mit HLS und Elektro, Angebotsprüfung und Vergabevorschlag.
- Örtliche Bauaufsicht, d. i. Überwachen der Ausführung des Werkes auf Übereinstimmung mit den Vertragsgrundlagen, den behördlichen Vorschriften, den Ausführungsplänen und den Leistungsbeschreibungen nach den anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Vorschriften, Koordinieren der an der Ausführung Beteiligten, Überwachen des Zeitplanes, Prüfen der Bautagesberichte, gemeinsames Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen, Abnahme der Leistungen, Feststellen von Mängeln und Rechnungsprüfungen.
- Technische und geschäftliche Oberleitung der Bauführung.
- Übernahme der Baustellenkoordination lt. Baustellenkoordinationsgesetz.

In oben genannten Bedingungen ist ein Nachlass von 20 % berücksichtigt.

Diskussionsbeitrag: GR Deuschl, StR Kogler, GR Radlspäck.

GR Hametner hat vor der Abstimmung den Sitzungssaal verlassen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Baumeister Ing. Hackl BauplanungsgesmbH, Ertl, den Auftrag für die Durchführung der Ausschreibung und örtliche Bauaufsicht entsprechend den im Honoraranbot vom 05.07.2018 angeführten Leistungen zum Honorar in Höhe von 4,5 % der Herstellungskosten erteilen.

Antragsteller: Bürgermeister
Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmung: Einstimmig

11. Berichte

a) ÖBB-Funkmast

Der Bürgermeister berichtet von seinen Erkundigungen bei den ÖBB, dass entlang der Westbahnstrecke österreichweit 1000 Funkmasten, davon 200 in Niederösterreich, zur Versorgung der Zugbenützer mit W-LAN in den Zügen aufgestellt werden. Weiter berichtet er von der Unterschriftenaktion der gegründeten Bürgerinitiative gegen die Aufstellung eines Funkmasten der ÖBB, unterhalb des Lindenhofes, Jahnstraße 10, auf dem ÖBB-Grundstück. Er verweist darauf, dass er und auch die anderen Fraktionen dieses Begehren

unterstützen und berichtet von ersten Gesprächen mit den Initiatoren, mit dem Bürgermeister aus Enns, wo es ein ähnliches Problem gibt. Er verliert eine E-Mail des zuständigen Raumordnungsleiter des Amtes der NÖ Landesregierung, Dr. Kienastberger, wo festgestellt wird, dass bei Bauten auf Bahngrund der ÖBB die Gemeinden keine Zuständigkeit im Bauverfahren haben. Er setzt auf die Gesprächsbasis mit den ÖBB, ein Strahlengutachten wird demnächst vorgelegt. Er wird sich für einen Gesprächstermin direkt zwischen ÖBB und Bürgerinitiative einsetzen. Eine Resolution des Gemeinderates ist erst dann sinnvoll, wenn genauere Kenntnisse vorliegen. GR Alexander Forstmayr berichtet von einem Besuch durch Vertreter der ÖBB bei den Grundstückseigentümern Forstmayr vom heutigen Tag.

b) Parkbad

GR Stockinger berichtet im Auftrag von StR Stöckler über 27.000 Besucher im Bad, 80 Kinder nahmen an den Schwimmkursen teil.

c) Sonderschule

GR Strigl erklärt, dass zwei Klassen bereits mit Schulbeginn in den neuen Klassen in der Höllrigstraße 7 im 2. Stock unterrichtet werden.

d) Stadtfest

StR Tojner berichtet von einem erfolgreichen Stadtfest, leider fehlten die Direktvermarkter, ob eine neuerliche Veranstaltung in 2 Jahren erfolgt, ist fraglich.

e) Kanalgebührenüberprüfung

StR Stockinger ersucht um Auskunft, warum StR Staudinger keine Einsicht in die Erhebungsbögen bekommt. Dazu erklärt der Bürgermeister, dass eine Einsicht nach Genehmigung durch den Bürgermeister als Abgabenbehörde 1. Instanz möglich ist, jedoch eine Datenweitergabe außer Haus aufgrund der Datenschutzgrundverordnung und dem Steuergeheimnis nicht möglich ist.

f) Fernwärmeprojekt Haag

StR Marquart wird sich um einen Besichtigungstermin im Fernheizwerk Seitenstetten für alle interessierten Mitglieder des Gemeinderates bemühen, danach Projektvorstellung im Gasthof Mitter.

12. Anfragen

a) Fahrverbot Gemeindestraße

~~GR Huber stellt die Anfrage, warum trotz Ablehnung im Verkehrsausschuss die BH Amstetten eine Verhandlung zu einem Fahrverbot anberaumt hat, weil dies der Anrainer beantragt hat. Dazu erklärt der Bürgermeister, dass dies in einer neuerlichen Verkehrsausschusssitzung thematisiert werden soll.~~

GR Huber ersucht per email um Änderung seiner Anfrage im Protokoll wie folgt:

Wortwörtlich: „wie eine Schriftstück zustande kommt wo die Stadtgemeinde den Antrag dieses Anrainers unterstütz obwohl der Verkehrsausschuss Einstimmig dagegen gestimmt hat.“

b) Öko-System-Analyse für landw.-technische Start-Up Unternehmen

GR Stockinger erhält Auskunft vom Bürgermeister, dass die Analyse fertiggestellt ist und dass das Projektteam versucht, eine Veranstaltung über die Präsentation zu planen, die im Frühjahr 2019 vorgesehen ist.

Nicht öffentliche Sitzung

Zu den TOP 13.) bis 14.)

Antrag gemäß § 47 Abs. 2 der NÖ Gemeindeordnung auf Ausschluss der Öffentlichkeit und gemäß § 47 Abs. 4 auf Vertraulichkeit der Beratung:

Antragsteller: Bürgermeister

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: Mehrstimmig, 4 Gegenstimmen (Liste „Für Haag“)

13. Wirtschaftsförderung individuell

14. Verleihung von Ehrenzeichen

Der Bürgermeister schließt um 20:35 Uhr die Sitzung.

**Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am genehmigt,
abgeändert, nicht genehmigt.**

.....
Bürgermeister Lukas Michlmayr

.....
Schriftführer Gottfried Schwaiger

.....
Fraktion der ÖVP

.....
Fraktion Liste „Für Haag“

.....
Fraktion der SPÖ

.....
Fraktion der FPÖ